

Satzung des SuS 1920 Grün-Weiß Kalkar e. V.

§ 1

- Name, Sitz, Vereinsregister, Vereinsfarben -

1. Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen „SuS 1920 Grün-Weiß Kalkar e. V.“ in der Abkürzung SuS Kalkar.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kalkar. Erfüllungsort ist gleichfalls Kalkar. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter Nr. 0353 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2

- Zweck des Vereins –

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in verschiedenen Sportarten. Dazu kann der Verein verschiedene rechtlich unselbstständige Abteilungen gründen.
2. Dieser Zweck wird erreicht durch
 - Organisation eines Sport, Spiel-, Übungs- u. Kursbetriebes
 - Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen usw.
 - Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- u. Schiedsrichtern.
3. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verein seinen Mitgliedern die erforderlichen Einrichtungen und Geräte zur Verfügung. Ausrüstungsgegenstände und Sportgeräte, die vom Verein zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

- Gemeinnützigkeit und Neutralität des Vereins-

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Löst sich eine Sportabteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.

§ 4

- Verhältnis zu den Verbänden -

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes von Nordrhein-Westfalen, sowie der für die anderen Sportarten zuständigen Fachverbände und ist deren Satzung und Ordnungen unterworfen.
2. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

§ 5

- Geschäfts- u. Rechnungsjahr -

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. j. J.).

§ 6

- Mitglieder -

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die als Sportler, Trainer, Betreuer, Kampf- oder Schiedsrichter oder als Mitarbeiter im Vorstand oder Jugendausschuss aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
3. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke fördernd unterstützen.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7

- Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft -

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die Vereinsbeiträge, durch den Vorstand. Bei jugendlichen Bewerbern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung
 - Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person
 - Ausschluss.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Verein mindestens sechs Wochen vor Schluss des Kalendervierteljahres zugehen.
5. Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft kann von den Rechtsnachfolgern bis zum Ende des Kalendervierteljahres fortgesetzt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt
 - wenn der fällige und angemahnte Mitgliederbeitrag nicht innerhalb von 3 Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde
 - wenn es sich vereinschädigend verhält
 - bei unehrenhaften oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ihr Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§8

- Rechte der Mitglieder -

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der Vereinsjugendordnung die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken.
2. Es hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um ein Amt als Vorstand- oder Vereinsleitungsmitglied zu bewerben, sowie Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mind. 1/10 der teilnahmeberechtigten Mitglieder, rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses, Kassenberichts oder der vergleichbaren Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung sind, entsprechend Auskunft zu erhalten.

§9

- Pflichten der Mitglieder -

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Es hat insbesondere

- Bestimmungen dieser Satzung, der Vereinsjugendordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen
- die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu leisten
- dem Verein jede Änderung seiner Anschrift, seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§10

- Beitragsleistungen -

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung
 - Sonderbeiträge festsetzen, die im Einzelnen begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können
 - die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige Vereinsmitglieder sind von der Zahlung der Sonderbeiträge und der Umlage befreit.
4. Einem Mitglied das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
6. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den erweiterten Vorstand eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§11

- Vereinsjugendordnung -

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
2. Die Jugendversammlung, Mitgliederversammlung aller nicht volljährigen Mitglieder und der im Jugendbereich als Trainer und Betreuer tätigen Erwachsenen, können sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Jugendordnung geben.
3. Der/Die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglied des Gesamtvorstandes. Sie werden von der Jugendversammlung gewählt.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
5. Die Jugendabteilung ist verpflichtet, nach Aufforderung, dem Vorstand über alle Einnahmen und Ausgaben Auskunft zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

§12

- Organe des Vereins -

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.
3. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§13

- Mitgliederversammlung -

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

2. Mitglieder können in Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Vereinsjugendordnung zuständig ist, ihre Rechte in der Mitgliederversammlung ausüben.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Auflösung oder Verschmelzung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschwerde gegen einen Vorstandsbeschluss über den Vereinsausschluss eines Mitgliedes.
 - Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages, eines Sonderbeitrages oder einer Umlage
 - Satzungsänderungen
 - Wahl des Vereinslokals
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - auf Antrag des Vorstandes
 - auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird unter Aushang der Tagesordnung im Vereinsheim und Bekanntgabe in der Presse, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, die zwischen der Bekanntgabe und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen muss, vom Vorstand einberufen.
7. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Handzeichen, soweit nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine Entscheidung mit Stimmzetteln beantragt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen erfolgen jeweils getrennt Wahlgänge. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Im zweiten Wahlgang ist der gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Beschlüsse über Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, Satzungsänderungen sowie Auflösung und Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 14

- Aufgaben und Pflichten des Vorstandes -

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Kassierer.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder dem zweiten Vorsitzenden, vertreten.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einer anderen Vereinsordnung zugewiesen sind.
4. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - der Jugendleiter
 - der Fußballobmann
 - die Leiter der anderen Fachabteilungen
 - der Pressesprecher.
5. Die Vorstandsmitglieder gem. Abs.1 werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung, Jugendabteilung bzw. die Fachabteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung ebenfalls bestätigt.
6. Eine Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder für zwei Jahre ist zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, benennt der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter.

§ 15

- Kassenprüfung -

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 15 a

- Vergütung der Tätigkeit von Organmitgliedern -

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder, Inhaber von Vereins- oder Organämtern und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen wird.

4. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§16

- Vereinsordnung -

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Gesamtvorstand bei Bedarf folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- Ehrenordnung
- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Verwaltungs- u. Reisekostenverordnung
- Platzordnung.

Diese Vereinsordnungen regeln die internen Vereinsabläufe und sind nicht Bestandteil diese Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 17

- Versicherungen -

Nach den allgemein gültigen Versicherungsbedingungen des Verbandes sind unsere Mitglieder bei der Ausübung ihres Sports für den Verein versichert. Über diese Versicherung hinaus übernimmt der Verein keinerlei weitere Haftung. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.

§ 18

- Auflösung des Vereins -

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. u. 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kalkar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19

- Gültigkeit dieser Satzung -

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung

am 08.04.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das

Vereinsregister in Kraft.

2. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Kalkar, den _____

1. M. von Kall

2. V. Vögel

3. S. Kisters

4. H. Sch

5. W. Schramm

6. W. G. G. G.

7. A. Mann